



AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

(gemäß § 45 Abs. 6 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung –K-AGO 1998,
LGBl. Nr. 66/1998 in der jeweils geltenden Fassung)

aufgenommen in der 24. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil) des Gemeinderates der
Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 10.04.2025 im Gemeindeamt in St. Michael ob Bleiburg.

Anwesend:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

SPÖ	REGI	ÖVP
LABg. Bürgermeister Hermann Srienzenz als Vorsitzender	2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik	-
GV David Pototschnig	GR Doris Schwarz	GR Rudolf Bredschneider
-	GR Dr. Silvester Jernej	GR Ing. Martin Tschernko
GR Maria Hober	-	GR Anita Haimburger
GR Ingo Alesko	GR Gregor Komar	E-GR Walter Duller
GR Christian Srienzenz BEd.	E-GR Erich Gerstl	
GR Ing. Arno Puschl		
-		
GR Ing. Alexander Ferk		
GR Doris Pleschounig		
E-GR Andreas Podgornik		
E-GR Regina Moser		

Nicht anwesend und entschuldigt:

1. Vzbgm. Mario Slanoutz (SPÖ)
GV Norbert Haimburger BEd. (ÖVP)
GR Ingo Alesko (SPÖ)
GR Albin Jelen (REGI)

Nicht anwesend und nicht entschuldigt:

-

Protokollführung:

Annemarie Ischep, Amtsleiterin

Vom Amt (als Auskunftsperson:

Samuel Mesner, Finanzverwalter
(bei TOP 1 – TOP 11)

Sonstige: -

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:05 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nachweislich einberufen.

Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.



Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit, sowie die Ersatzmitglieder der heute verhinderten ordentlichen Gemeinderatsmitglieder fest.

Hinweis: Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden **GR Doris Schwarz** (REGI) und **GR Rudolf Bredschneider** (ÖVP) als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

Fragestunde gemäß §§ 46 – 49 der K-AGO idgF.:

Es sind keine Anfragen eingelangt bzw. erfolgt.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt:

zu Punkt 1: Kenntnisnahme des Berichtes des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 10.12.2024, TOP 1, über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum 01.07.2024 bis 30.09.2024.

Wortlaut des Kontrollausschussberichtes:

I. Kassenbestandsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand im Betrag von € 3.815.880,65 laut beiliegendem Kassenbestandsausweis stimmt mit dem IST - Bestand überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege für den Zeitraum von 01.07.2024 – 30.09.2024.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

III. Prüfung der Gebarung

auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt!

Allgemeine Bemerkungen über die Prüfung

Genau und vollständig überprüft wurden bei dieser Sitzung auch die Rücklagen-Konten und Buchungen. Hierbei konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden.

Der Kontrollausschussbericht wird vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung einstimmig mit 19:0 Stimmen zur Kenntnis genommen.



zu Punkt 2: Kenntnisnahme des Berichtes des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 10.12.2024, TOP 2, über die Prüfung der Belege im Bereich „Straßenreinigung/Winterdienst“ für den Prüfungszeitraum 01.10.2023 bis 30.09.2024.

Wortlaut des Kontrollausschussberichtes:

Der Ausschuss hat die Kosten- und Leistungsdaten der Räumdienste im Bereich „Straßenreinigung/Winterdienst“ analysiert.

Dabei wurden erhebliche Unterschiede in den Bereichen Kosten pro Kilometer, Straßenlängen und Bereitschaftspauschalen festgestellt.

Die höchsten Kilometerkosten (mit 53.966 m und Bewältigung der größten Strecke) betragen bis zu € 41,93 pro km, die günstigsten Kosten betragen € 27,51 € pro km.

Auch die Bereitschaftspauschalen variieren stark, was eine weitere Prüfung der Kostenstruktur notwendig macht.

Der Ausschuss empfiehlt, die Wirtschaftlichkeit der Anbieter weiter zu prüfen und Maßnahmen zur Optimierung der Kosten einzuleiten. Ziel sollte es sein, qualitativ hochwertige Räumdienste zu einem angemessenen Preis sicherzustellen.

Der Kontrollausschussbericht wird vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung einstimmig mit 19:0 Stimmen zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 3: Kenntnisnahme des Berichtes des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 20.03.2025, TOP 1, über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum 01.10.2024 bis 31.12.2024.

Wortlaut des Kontrollausschussberichtes:

I. Kassenbestandsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand im Betrag von € 2.995.016,99 laut beiliegendem Kassenbestandsausweis stimmt mit dem IST - Bestand überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege für den Zeitraum von 01.10.2024 bis 31.12.2024.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

III. Prüfung der Gebarung

auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt!



Allgemeine Bemerkungen über die Prüfung

Genau und vollständig überprüft wurden bei dieser Sitzung auch die Rücklagen-Konten und Buchungen. Hierbei konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden.

Der Kontrollausschussbericht wird vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung einstimmig mit 19:0 Stimmen zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 20.03.2025, TOP 2, auf Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2024.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Rechnungsabschluss 2024:

Summe der Erträge und Aufwendungen:

Erträge:	€ 9.535.064,88
Aufwendungen:	€ 9.242.665,98
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 515.214,39
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 305.292,01
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 502.321,28

Einzahlungen:	€ 8.403.909,60
Auszahlungen:	€ 8.570.639,11
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -166.729,51

Nähere Erläuterungen und Zahlen, sind den textlichen Erläuterungen und den Anlagen zu entnehmen. Diese stellen einen integrierenden Bestandteil dieses Antrages dar.

Gesamtfassung Rechnungsabschluss 2024 samt Erläuterungen
(siehe [Anlage 4a](#) der heutigen Niederschrift)

Begutachtungsergebnis/Feststellung der Aufsichtsbehörde (Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement) vom 18.03.2025 zum Rechnungsabschluss 2024
(siehe [Anlage 4b](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 11.03.2025, TOP 2, betreffend die Aufhebung des GR-Beschlusses vom 15.10.2009 zu den Förderungen: Heizkostenzuschuss-Aufzahlung, Sozialhunderter und Gebührenzuschuss

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der Beschluss des Gemeinderates vom 15.10.2009, TOP 4, wird mit Wirksamkeit des 01.04.2025 aufgehoben.



Begründung:

Mit Einführung der „Wohnbeihilfe Neu“ des Landes Kärnten wurden die Richtlinien für die Gewährung des Heizkostenzuschusses geändert. Es fließen jetzt zahlreiche Unterstützungen in diese neue Förderung mit ein, die bisher einzeln beantragt werden mussten und nunmehr mit einem Antrag erledigt werden.

Aus diesem Grund können die nachfolgenden Förderleistungen

- Aufbesserung des Heizkostenzuschusses:	50,00 €
- Einheitlicher Sozialhunderter für schwächere Einkommen:	100,00 €
- Gebührenerzuschuss zur Entlastung der Gemeindeabgaben:	100,00 €

in der bisherigen Form verwaltungstechnisch nicht mehr beschlusskonform umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 11.03.2025, TOP 3, betreffend die Gewährung einer Gemeindeförderung: „Sozialzuschuss“.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg gewährt allen Gemeindebürgern/-bürgerinnen mit Hauptwohnsitz, die einen Anspruch auf die -Wohnbeihilfe NEU- des Landes Kärnten haben, einen **„SOZIALZUSCHUSS“ in Höhe von 50% der vom Land Kärnten gewährten Beihilfe.**

Voraussetzungen:

- Vorlage des Schreibens auf Zuerkennung der „Wohnbeihilfe NEU“ des Landes Kärnten.
- Die Unterstützung der Gemeinde beträgt mindestens € 120,00 und höchstens € 200,00.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur einmalig (für 12 Monate).
- Anträge auf Neuberechnung des Sozialzuschusses innerhalb dieser 12 Monate finden keine Berücksichtigung.

Dieser Beschluss gilt mit Wirksamkeit des 01.04.2025.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 11.03.2025, TOP 4, betreffend die Mittelinanspruchnahme des kommunalen Investitionsprogrammes 2025 (KIP 2025) für Projekte der Gemeinde.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg verwendet die Mittel des Kommunalen Investitionsprogrammes 2025 (KIP 2025) für folgende Investitionen:



Maßnahme	Kostenpunkt	KIG Energie	KIG Investition
Kindergarten Spielplatz	20.000,00		7.737,00
Straßenbau	75.000,00		32.000,00
Volksschule Rampe	20.000,00		16.000,00
Umstieg LED Penk	15.964,34	12.000,00	
Umstieg LED Tscherberg	15.299,63	11.737,00	
Heizung Sportpark St. Michael	40.000,00	32.000,00	
	186.263,97	55.737,00	55.737,00

Die Beschlussfassungen zur Umsetzung aller Projekte haben in Folge noch in den zuständigen Gremien zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 11.03.2025, TOP 6, betreffend den Erlass einer neuen Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der VS St. Michael ob Bleiburg.

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 10.04.2025, Zahl 232-6-2/MS/2025, mit welcher die Beiträge für die Betreuung und Verpflegung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung festgelegt werden. (Elternbeitrag Ganztageschule)

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, idgF., in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG. LGBl. Nr. 58/2000, idgF. wird verordnet:

§ 1 – Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11:15 bis 17:00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein.
Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung abzuklären.

§ 2 – An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. mit Schulschluss erfolgen.



§ 3 -Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag für den Zeitraum von September bis Juni in gleichbleibender Höhe zu bezahlen, welcher vom Hilfswerk Kärnten eingehoben wird.
2. Der monatliche Kostenbeitrag beträgt bei einer Betreuung von

Betreuungsumfang	Gesamtbetrag Ab 01.09.2025
1 Tag pro Woche	€ 36,00
2 Tage pro Woche	€ 66,00
3 Tage pro Woche	€ 95,00
4 Tage pro Woche	€ 126,00
5 Tage pro Woche	€ 155,00

3. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung für die Dauer der Krankheit ermäßigt.

§ 4 – Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 24.06.2024, Zahl 232-6-2/MS/2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

Zu Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 11.03.2025, TOP 7, betreffend den Abschluss eines 1. Nachtrages zum Dienstbarkeitsvertrag vom 29.04.2019, mit den Petzen Bergbahnen GmbH.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt, die 1. Ergänzung zum Dienstbarkeits-vertrag vom 29.04.2019 mit der Petzen Bergbahnen GmbH, Unterort 52, 9143 St. Michael ob Bleiburg.

1.Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag vom 29.04.2019 (siehe **Anlage 5** der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 11.03.2025, TOP 9, betreffend die teilweise Zweckwidmung der Bedarfszuweisungsmittel/IKZ-Bonus, für das Haushaltsjahr 2025.



Wortlaut des Beschlussantrages:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt, die **teilweise Zweckwidmung der Bedarfszuweisungsmittel-IKZ-Bonus, für das Haushaltsjahr 2025.**

Von den zugesicherten Bedarfszuweisungsmitteln (IKZ-Bonus) sind € 20.000,00 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für den gemeinsamen Ankauf eines Dreiseitenkippers und eines Bohrgeräts für die Wirtschaftshöfe Bleiburg und Feistritz ob Bleiburg zu verwenden.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 11.03.2025, TOP 10, betreffend den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit der Stadtgemeinde Bleiburg zum Ankauf eines Dreiseitenkippers und eines Bohrgeräts für die Wirtschaftshöfe beider Gemeinden.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt eine Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Bleiburg betreffend die interkommunale Nutzung und Verrechnung eines Dreiseitenkippers und eines Bohrgeräts.

Vereinbarung über die Interkommunale Nutzung
(siehe **Anlage 6** der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 04.02.2025 TOP 1, betreffend den Erlass der Verordnung „Örtliches Entwicklungskonzept 2025 – Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg“

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der Gemeinderat beschließt das „Örtliche Entwicklungskonzept/OEK 2025“ (bestehend aus Bericht und Planmappe), erstellt von der RPK ZT-GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Benediktinerplatz 10.

Die während der Kundmachungsfrist eingelangten Anregungen bzw. Stellungnahmen wurden beachtet/behandelt/berücksichtigt und wird die im Bericht inkludierte Verordnung, wie folgt, erlassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
vom 10.04.2025, Zl:
mit der das örtliche Entwicklungskonzept erlassen wird

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:



§ 1 **Geltungsbereich und Inhalt**

- (1) Diese Verordnung gilt für den gesamten Aufgabenbereich des örtlichen Entwicklungskonzeptes als Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg.
- (2) Integrierte Bestandteile dieser Verordnung bilden die
 - in **Anlage 1** gelisteten textlichen Ausführungen über die Ziele und Maßnahmen für einen Planungszeitraum von zehn Jahren,
 - in **Anlage 2** grafisch dargestellte Funktionale Gliederung über das hierarchisch geordnete Siedlungssystem
 - in **Anlage 3** grafisch dargestellten Festlegungen der Entwicklungsziele im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sowie über die sonstigen Ersichtlichmachungen und Festlegungen anderer Planungsträger (Entwicklungsplan im Maßstab 1:10.000).

§ 2 **Wirkung**

- (1) Raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinde dürfen den Zielen des örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht widersprechen.
- (2) Das örtliche Entwicklungskonzept ist bei Vorliegen wichtiger im öffentlichen Interesse stehender Gründe zu ändern.
- (3) Die Umsetzung der Maßnahmen unterliegt dem Vorbehalt ihrer Finanzierbarkeit.

§ 3 **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

St. Michael ob Bleiburg, am

Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 04.02.2025, TOP 2, betreffend die Umwidmung des Grundstückes Nr. 868, KG 76013 Penk, Ausmaß: 800 m2, von derzeit: „Grünland-Garten“ in „Bauland-Dorfgebiet“.
Widmungspunkt: 17/2024, Widmungswerber: Dominic u. Anna Kletz



Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 10.04.2025,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

17/2024

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 868, KG 76013 Penk im Ausmaß von 800 m² von „Grünland-Garten“ in „Bauland-Dorfgebiet“

Die planliche Darstellung in der **Anlage 7** bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 868, KG 76013 Penk im Ausmaß von 800 m² von „Grünland-Garten“ in „Bauland-Dorfgebiet“ verordnet.

Begründung:

Die Arrondierung des Grundstücks soll zur Errichtung eines Wohnhauses dienen und befindet sich im unmittelbaren Baulandanschluss. Entspricht dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg.

Es wird festgehalten, dass von den Widmungswerbern und Grundeigentümern noch keine Bebauungsverpflichtung unterzeichnet wurde und auch keine Bankgarantie (à m² € 7,00) zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks vorgelegt wurde. Eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgt daher erst nach Vorliegen dieser Unterlagen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 23.08.2024 bis 23.09.2024 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 14.10.2024 (ha. eingelangt am 02.12.2024):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Es handelt sich um eine geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss,



St. Michael ob Bleiburg 111
9143 Feistritz ob Bleiburg
TEL 04235 2257 | FAX 04235 2257 - 22

MAIL feistritz-bleiburg@ktn.gde.at
WEB www.feistritz-bleiburg.gv.at
GKZ 20805 | UID ATU47940705

BANKVERBINDUNG
Raiffeisenbank Völkermarkt-Bleiburg eGen
BIC RZKTAT2K546 | IBAN AT73 3954 6000 0190 0554



wobei darauf hingewiesen werden darf, dass das ggst. Begehren dem neuen ÖEK der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg (wurde bereits fachlich abgenommen und liegt zur Beschlussfassung auf) entspricht. Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 26.08.2024
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 26.08.2024 (ha. eingelangt am 27.08.2024)
- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 30.08.2024
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 30.10.2024
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 04.12.2024

Alle Stellungnahmen wurden dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 04.02.2025, TOP 3, betreffend die Umwidmung des Grundstückes Nr. 907/3, KG 76013 Penk,

a) von derzeit: „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“, Ausmaß: 306 m²

b) von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“, Ausmaß: 318 m²

Widmungspunkte: 18/2024 a) und 18/2024 b)

Widmungswerberin: Christiane Nachbar

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 10.04.2025,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

18/2024 a)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 907/3, KG 76013 Penk im Ausmaß von 306 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“

18/2024 b)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 907/3, KG 76013 Penk im Ausmaß von 318 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten.“

Die planliche Darstellung in den **Anlagen 8a und 8b** bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.



§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es werden nachstehende Umwidmungen von Teilflächen des Grundstückes Nr. 907/3, KG 76013 Penk verordnet:

18/2024 a) – Grst. Nr. 907/3, KG 76013 Penk; Ausmaß: 306 m²
Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Bauland - Dorfgebiet

18/2024 b) – Grst. Nr. 907/3, KG 76013 Penk; Ausmaß: 318 m²
Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Grünland - Garten

Begründung:

Bei gegenständlicher Arrondierung handelt es sich um eine Anpassung an die vorhandene Parzellenkonfiguration und unmittelbare Nutzungszuordnung. Zudem ermöglicht die geringfügige Arrondierung kleine Zu- und Umbauten. Widerspricht nicht den Zielsetzungen des ÖEK.

Da es sich um eine geringfügige Bauland-/Arrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 26.09.2024 bis 25.10.2024 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung/en eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung – 14.10.2024 (ha. eingelangt am 02.12.2024):

18/2024 a): Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 18b/2024 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Grünland-Garten) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Es handelt sich um eine geringfügige Arrondierung des vorhandenen bebauten Baulandes, um mögliche Um- und Zubauten zu ermöglichen sowie Anpassung an vorhandene Parzellenkonfiguration. Ergebnis: Positiv

18/2024 b): Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 18a/2024 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Bauland-Dorfgebiet) zu sehen. Es handelt sich um eine dazugehörige Festlegung in Grünland-Garten, einerseits zur Anpassung an die vorhandene Parzellenkonfiguration und unmittelbaren Nutzungszuordnung, andererseits stellt der Grünland-Garten den Übergang zur freien Landschaft in westliche Richtung dar. Siehe dazu 18a/2024. Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 03.10.2024 (ha. eingelangt am 08.10.2024)
- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 27.09.2024 (ha. eingelangt am 17.10.2024)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 30.10.2024
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 04.12.2024



Alle Stellungnahmen wurden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

Anmerkung der AL:

E-GR Andreas Podgornik befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

zu Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 04.02.2025, TOP 4, betreffend die Umwidmung des Grundstückes Nr. 907/1, KG 76013 Penk,

- a) von derzeit: „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“, Ausmaß: 800 m²
- b) von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“, Ausmaß: 508 m²

Widmungspunkte: 19/2024 a) und 19/2024 b), Widmungswerber: Robert Leitgeb

Anmerkung der AL:

E-GR Andreas Podgornik befindet sich wieder im Sitzungssaal.

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 10.04.2025,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

19/2024 a)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 907/1, KG 76013 Penk im Ausmaß von 800 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“

19/2024 b)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 907/1, KG 76013 Penk im Ausmaß von 508 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“

Die planliche Darstellung in den **Anlagen 9a und 9b** bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz



Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es werden nachstehende Umwidmungen von Teilflächen des Grundstückes Nr. 907/1, KG 76013 Penk verordnet:

19/2024 a) – Grst. Nr. 907/1, KG 76013 Penk; Ausmaß: 800 m²
Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Bauland - Dorfgebiet

19/2024 b) – Grst. Nr. 907/1, KG 76013 Penk; Ausmaß: 508 m²
Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Grünland - Garten

Begründung:

Der Widmungswerber beabsichtigt auf der neu entstehenden Baufläche die Errichtung eines Eigenheims. Die Gartenwidmung dient der Errichtung und Gestaltung von Nebenanlagen und stellt einen Übergang in die freie Landschaft dar. Widerspricht nicht den Zielsetzungen des ÖEK.

Es wird festgehalten, dass weder vom Widmungswerber noch vom Grundeigentümer, wessen Zustimmung zum Widmungsantrag vorliegt, eine Bebauungsverpflichtung unterzeichnet wurde und auch keine Bankgarantie (à m² € 7,00) zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung der neu entstehenden Baulandfläche (19/2024 a) vorgelegt wurde. Eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgt daher erst nach Vorliegen dieser Unterlagen.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 26.09.2024 bis 25.10.2024 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung/en eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung – 14.10.2024 (ha. eingelangt am 02.12.2024):

19/2024 a): Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 19b/2024 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Grünland-Garten) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich im Wesentlichen der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Geringfügige Baulandarrondierung innerhalb der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen. Entspricht dem ÖEK (alt und neu). Ergebnis: Positiv mit Auflagen

19/2024 b): Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 19a/2024 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Bauland-Dorfgebiet) zu sehen. Es handelt sich um eine unmittelbar nutzungsmäßig zuzuordnende Gartenfläche, welche auch den Übergang in die freie Landschaft in westliche Richtung darstellt. Kein Widerspruch zum ÖEK. Siehe dazu 19a/2024. Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 03.10.2024 (ha. eingelangt am 08.10.2024)
- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 27.09.2024 (ha. eingelangt am 17.10.2024)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 30.10.2024
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 04.12.2024

Alle Stellungnahmen wurden dem Antragsteller und dem Grundeigentümer zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.



St. Michael ob Bleiburg 111
9143 Feistritz ob Bleiburg
TEL 04235 2257 | FAX 04235 2257 - 22

MAIL feistritz-bleiburg@ktn.gde.at
WEB www.feistritz-bleiburg.gv.at
GKZ 20805 | UID ATU47940705

BANKVERBINDUNG
Raiffeisenbank Völkermarkt-Bleiburg eGen
BIC RZKTAT2K546 | IBAN AT73 3954 6000 0190 0554



zu Punkt 16: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 04.02.2025, TOP 5, betreffend die Umwidmung des Grundstückes Nr. 553/79, KG 76004 Feistritz, Ausmaß: 1.207 m², von derzeit: „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.
Widmungspunkt: 22/2024, Widmungswerber: Friedrich Satschen MSc.

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 10.04.2025,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

22/2024

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 553/79, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 1.207 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“

Die planliche Darstellung in der **Anlage 10** bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 553/79, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 1.207 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ verordnet.

Begründung:

Die Arrondierung des Grundstücks soll zu einem die Errichtung von geplanten Nebenanlagen zulassen und die Struktur berichtigen bzw. eine Qualitätsverbesserung darstellen. Außerdem stellt die Arrondierung der vorhandenen Widmung unter Berücksichtigung der anschließend bebauten Baulandflächen eine »Lückenschließung« dar. Entspricht dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg. Zudem ist ein raumordnungsfachliches Gutachten hinsichtlich der Lage / des Siedlungsschwerpunktes vorliegend.

Da es sich um eine Baulandarrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.



St. Michael ob Bleiburg 111
9143 Feistritz ob Bleiburg
TEL 04235 2257 | FAX 04235 2257 - 22

MAIL feistritz-bleiburg@ktn.gde.at
WEB www.feistritz-bleiburg.gv.at
GKZ 20805 | UID ATU47940705

BANKVERBINDUNG

Raiffeisenbank Völkermarkt-Bleiburg eGen
BIC RZKTAT2K546 | IBAN AT73 3954 6000 0190 0554



Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 26.09.2024 bis 25.10.2024 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 14.10.2024 (ha. eingelangt am 02.12.2024):

Die Fachabteilung kann sich im Wesentlichen der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Es handelt sich um in der Natur vorhandene Gartenflächen, Nebengebäude, Einzäunung des Grundstücks usw., welche dem ggst. Wohnobjekt einerseits zuordenbar sind, andererseits stellt die Arrondierung der vorhandenen Punktwidmung unter Berücksichtigung der anschließenden bebauten Baulandflächen eine "Lückenschließung" dar. Entspricht dem alten wie auch neuen im Entwurf vorliegenden und abgenommenen ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg. Zudem wurde vom Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Mag. Dr. Silvester Jernej, ein raumordnungsfachliches Gutachten zur ggst. Vorprüfung hinsichtlich der Lage/Siedlungsschwerpunkt beigebracht. Abschließend und zusammenfassend ist dem Gutachten u.a. zu entnehmen, dass die Ortschaft Feistritz ob Bleiburg kumulativ die Kriterien für die Festlegung eines Siedlungsschwerpunktes erfüllt. Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 03.10.2024 (ha. eingelangt am 08.10.2024)
- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 27.09.2024 (ha. eingelangt am 17.10.2024)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 30.10.2024
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 04.12.2024

Alle Stellungnahmen wurden dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 17: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 04.02.2025, TOP 6, betreffend die Umwidmung von Teilflächen

- a) der Grundstücke Nr. 1707/4, (30 m²) und 1705/6 (122 m²), beide KG 76004 Feistritz, Gesamtausmaß 152 m², von dzt. „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland-Wohngebiet“.
- b) des Grundstückes Nr. 1705/1, KG 76004 Feistritz, Ausmaß 510 m², von dzt. „Bauland-Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“.
- c) des Grundstückes Nr. 1818/2, KG 76004 Feistritz, Ausmaß 366 m², von dzt. „Bauland-Wohngebiet“ in „Ersichtlichmachungen-Landesstraße-Bestand“
- d) des Grundstückes Nr. 1818/2, KG 76004 Feistritz, Ausmaß 28 m², von dzt. „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Ersichtlichmachungen-Landesstraße-Bestand“.

Widmungspunkte: 23/2024 a) bis 23/2024 d),

Widmungswerberin: Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg



Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 10.04.2025,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

23/2024 a)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1707/4, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 30 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland-Wohngebiet“ und
Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1705/6, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 122 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland-Wohngebiet“

23/2024 b)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1705/1, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 510 m² von „Bauland-Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“

23/2024 c)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1818/2, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 366 m² von „Bauland-Wohngebiet“ in „Ersichtlichmachungen-Landesstraße-Bestand“

23/2024 d)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1818/2, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 28 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Ersichtlichmachungen-Landesstraße-Bestand“

Die planliche Darstellung in den **Anlagen 11a bis 11d** bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es werden nachstehende Umwidmungen von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1705/1, 1705/6, 1707/4 und 1818/2, alle KG 76004 Feistritz verordnet:

23/2024 a)

Grst. Nr. 1707/4 (30 m²) u. 1705/6 (122 m²), beide KG 76004 Feistritz; Gesamtausmaß: 152 m²
Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet



23/2024 b)

Grst. Nr. 1705/1, KG 76004 Feistritz; Ausmaß: 510 m²

Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche

23/2024 c)

Grst. Nr. 1818/2, KG 76004 Feistritz; Ausmaß: 366 m²

Bauland – Wohngebiet in Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand

23/2024 d)

Grst. Nr. 1818/2, KG 76004 Feistritz; Ausmaß: 28 m²

Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand

Begründung:

Bei gegenständlicher/n Umwidmung/en handelt es sich um eine amtswegige Bestandberichtigung unter Einbindung und Kenntnisnahme der Eigentümer. Bei den Umwidmungen/Abtäuschen der geringfügigen Flächen im Siedlungsbereich von Gonowetz handelt es sich um Richtigstellungen der Nutzung wie auch Anpassung an die vorhandene Parzellenstruktur. Kein Widerspruch ÖEK.

Da es sich um geringfügige Arrondierungen und Bestandsberichtigungen handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 26.09.2024 bis 25.10.2024 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung/en eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung – 11.11.2024 (ha. eingelangt am 02.12.2024):

23/2024 a): Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 23b/2024 (beabsichtigte Umwidmung von Bauland-Wohngebiet in Verkehrsfläche), 23c/2024 (beabsichtigte Umwidmung von Bauland- Wohngebiet in Ersichtlichmachung-Landesstraße) wie auch 23d/2024 (beabsichtigte Umwidmung von Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche in Ersichtlichmachung-Landesstraße) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Es handelt sich um geringfügige Umwidmungsflächen im Siedlungsbereich von Gonowetz, wobei es sich bei den Abtäuschen/Umwidmungen um Richtigstellungen der vorhandenen Nutzung wie auch Anpassung an vorhandene Parzellenstruktur handelt. Kein Widerspruch zum ÖEK. Ergebnis: Positiv

23/2024 b) bis d): Die ggst. Begehren 23a - 23d/2024 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Richtigstellung der Nutzung entsprechend. Kein Widerspruch zum ÖEK. Siehe 23a/2024.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 26.11.2024 (ha. eingelangt am 28.11.2024)
- AKLR, Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg vom 29.11.2024 (ha. eingelangt am 02.12.2024)
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 11.12.2024
- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 19.12.2024
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 18.12.2024
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 19.12.2024 (ha. eingelangt am 20.12.2024)

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.



St. Michael ob Bleiburg 111
9143 Feistritz ob Bleiburg
TEL 04235 2257 | FAX 04235 2257 - 22

MAIL feistritz-bleiburg@ktn.gde.at
WEB www.feistritz-bleiburg.gv.at
GKZ 20805 | UID ATU47940705

BANKVERBINDUNG
Raiffeisenbank Völkermarkt-Bleiburg eGen
BIC RZKTAT2K546 | IBAN AT73 3954 6000 0190 0554



zu Punkt 18: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 04.02.2025, TOP 7, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher die Aufhebung des als „Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet“ festgelegten Grundstückes Nr. 387/6, KG 76017 St. Michael, im Ausmaß: von 1.039 m², festgelegt wird.
Widmungspunkt: 13/2024 (A2), Widmungswerber: Mag. Richard Jernej

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 10.04.2025,
mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 25 u. 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:
- als das die Parzelle Nr. 387/6, KG 76017 St. Michael im Gesamtausmaß von 1.039 m², welche als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordnet ist, Widmungspunkt 13/2024 (Aufschließungsgebiet A2)

freigegeben wird.

- (2) Die planliche Darstellung in der **Anlage 12** bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz

Erläuterungsbericht:

Widmungspunkt 13/2024 (Aufschließungsgebiet A2)
Freigabe des Aufschließungsgebietes für 1.039 m² - Parzelle 387/6, KG 76017 St. Michael

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021. Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 u. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- 1) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,



St. Michael ob Bleiburg 111
9143 Feistritz ob Bleiburg
TEL 04235 2257 | FAX 04235 2257 - 22

MAIL feistritz-bleiburg@ktn.gde.at
WEB www.feistritz-bleiburg.gv.at
GKZ 20805 | UID ATU47940705

BANKVERBINDUNG

Raiffeisenbank Völkermarkt-Bleiburg eGen
BIC RZKTAT2K546 | IBAN AT73 3954 6000 0190 0554



- 2) das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- 3) die Gründe für die Festlegung weggefallen ist.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszonen) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben.

Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die Baulandfläche liegt in der Ortschaft St. Michael ob Bleiburg südlich der ÖBB-Bahnstreckenführung in unmittelbaren bebauten Baulandanschluss und ist als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet.

Die Aufschließung erfolgt über die öffentliche Wegeanlage Nr. 387/11, KG 76017 St. Michael. Gegenständliches Grundstück Nr. 387/6, KG 76017 St. Michael ist durch eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Gemeindewasserversorgungsanlage bzw. auch Gemeindeabwasserentsorgungsanlage erschlossen.

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück im Ausmaß von 1.039 m² ist zu befürworten, da ein direkt konkreter Bedarf (die neu entstehende Bauparzelle soll durch ein Wohnhaus bebaut werden) besteht.

Es wird festgehalten, dass vom Widmungswerber und Grundeigentümer noch keine Bebauungsverpflichtung unterzeichnet wurde und auch keine Bankgarantie (à m² € 7,00) zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks vorgelegt wurde. Erst nach Vorliegen dieser wird die Aufhebung der Festlegung des Aufschließungsgebietes durchgeführt

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 19: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 04.02.2025, TOP 8, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher die Aufhebung des als „Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet“ festgelegten Grundstückes Nr. 1056/6, KG 76004 Feistritz, im Ausmaß von 730 m², erfolgt.
Widmungspunkt: 16/2024 (A14), Widmungswerber: Caroline Erdmann

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 10.04.2025,
mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 25 u. 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, wird verordnet:



St. Michael ob Bleiburg 111
9143 Feistritz ob Bleiburg
TEL 04235 2257 | FAX 04235 2257 - 22

MAIL feistritz-bleiburg@ktn.gde.at
WEB www.feistritz-bleiburg.gv.at
GKZ 20805 | UID ATU47940705

BANKVERBINDUNG

Raiffeisenbank Völkermarkt-Bleiburg eGen
BIC RZKTAT2K546 | IBAN AT73 3954 6000 0190 0554



§ 1

- (1) Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:
 - als das eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1056/6, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 730 m², welche als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet verordnet ist, Widmungspunkt 16/2024 (Aufschließungsgebiet A14) freigegeben wird.
- (2) Die planliche Darstellung in der **Anlage 13** bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz

Erläuterungsbericht:

Widmungspunkt 16/2024 (Aufschließungsgebiet A14)
Freigabe des Aufschließungsgebietes für 730 m² der Parzelle 1056/6, KG 76004 Feistritz

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021. Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 u. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- 1) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- 2) das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- 3) die Gründe für die Festlegung weggefallen ist.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszonen) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben.

Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die beantragte Baufläche liegt in der Ortschaft Feistritz ob Bleiburg nördlich vom Feistritzbach und ist als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet.



Die Aufschließung des gegenständlichen bereits teilweise bebauten Grundstückes Nr. 1056/6 in der KG 76004 Feistritz erfolgt über den öffentlichen Weg, Nr. 1878, KG 76004 Feistritz (Gemeindesstraße) und in Folge über die private Wegeanlage Grundstücksnrn. 1056/8 und 1056/4, beide KG 76004 Feistritz, welche sich im anteiligen Besitz der Anrainer befindet.

Eine Freigabe des restlichen Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1056/6, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 730 m² ist zu befürworten, da ein direkt konkreter Bedarf (Gartengestaltung durch Nebenanlagen) besteht und die erforderlichen Stellungnahmen und Gutachten von Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, mit positiver Aussage vorliegen.

Da es sich um eine Baulandarrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 20:	Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 04.02.2025, TOP 9, betreffend die Umwidmung von Teilflächen
a)	des Grundstückes Nr. 380/8 (690 m ²) und Grundstück Nr. 380/3 (490 m ²), beide KG 76017 St. Michael, von dzt. „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Wohngebiet“
b)	des Grundstückes Nr. 380/8 (298 m ²) und Grundstück Nr. 380/3 (Ausmaß 398 m ²), beide KG 76017 St. Michael, von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“
	Widmungspunkte: 12/2024 a) und 12/2024 b), Widmungswerberin: Dr. Maria Woschitz-Merkac

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 10.04.2025,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

12/2024 a)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 380/8, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 690 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Wohngebiet“ und

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 380/3, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 490 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Wohngebiet“

12/2024 b)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 380/8, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 298 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“ und Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 380/3, KG 76017 St. Michael im



Ausmaß von 398 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“

Die planliche Darstellung in den **Anlagen 14a und 14b** bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es werden nachstehende Umwidmungen von Teilflächen der Grundstücke 380/8 und 380/3, beide KG 76017 St. Michael verordnet:

12/2024 a)

Grst. Nr. 380/8 (690 m²) u. 380/3 (490 m²), beide KG 76017 St. Michael; Gesamtausmaß: 1.180 m²
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet

12/2024 b)

Grst. Nr. 380/8 (298 m²), u. 380/3 (398 m²), beide KG 76017 St. Michael; Gesamtausmaß: 696 m²
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Garten

Begründung:

Der Widmungswerber beabsichtigt den Widmungsbestand funktional zuzuordnen und gringfügig zu arrondieren. Im Anschluss der nördlich vorbeiführenden Bahnlinie, ist ein entsprechender Grünstreifen vorgesehen. Entspricht dem ÖEK.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung und eine spezifische Grünlandwidmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 07.06.2024 bis 08.07.2024 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung/en eingelangt. Das Kundmachungsverfahren wurde – aufgrund eines Verfahrensfehlers – im Zeitraum vom 26.11.2024 bis 07.01.2025 wiederholt. Auch während dieser Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung/en eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung – 26.06.2024 (ha. eingelangt am 15.07.2024):

12/2024 a): Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 12b/2024 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Grünland-Garten) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich im Wesentlichen der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Es handelt sich um eine geringfügige Baulandarrondierung im Bereich der Parzellen 380/8 und 380/3 (zwei eigenständige Bauparzellen), um eine bessere Bebauung der ggst. Flächen zu ermöglichen. Parallel



dazu soll entsprechend der Zielsetzung im ÖEK im Anschluss zur nördlich vorbeiführenden Bahnlinien ein entsprechender "Streifen" in Grünland-Garten (Begehren 12b/2024) festgelegt werden. Dem ggst. Akt beiliegend ist bereits eine Stellungnahme der ÖBB Infrastruktur AG Villach mit formulierten Auflagen. Ebenfalls beiliegend ist ein raumordnungsfachliches Gutachten gemäß §15 Abs. 5 Z1 K-ROG 2021, erstellt von Mag. Dr. Jernej, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, mit welchem abschließend und zusammenfassend festgestellt wird, cit: "Der Hauptort St. Michael ob Bleiburg erfüllt zur Gänze die Kriterien für einen Siedlungsschwerpunkt gemäß §10 Abs. 1 K-ROG 2021. Ferner entspricht die Neufestlegung von Bauland den determinierten Zielsetzungen im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg und den Bestimmungen des K-ROG 2021. Es besteht ein objektiver Baulandbedarf, die Fläche befindet sich in einem Siedlungsschwerpunkt und ist bereits zu einem gewissen Teil als Bauland-Wohngebiet gewidmet. Folglich soll mit der Baulandarrondierung bestehendes Bauland lediglich besser inwertgesetzt werden.

Demzufolge ist die beabsichtigte Innenverdichtung bzw. Inwertsetzung einer Fläche im Siedlungsgefüge raumplanerisch vertretbar." Aufgrund des angrenzenden Waldrandbereiches ist eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion beizubringen. Entspricht dem ÖEK.

12/2024 b): Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 12a/2024 zu sehen. Siehe dazu 12a/2024. Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: BFI, Abt. 12 WW

Stellungnahme – Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 25.07.2024:

Hinsichtlich der Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg mit Zahl: 031-4-7/2024 vom 25.07.2024 wird zu Pkt. 12/2024 a-b seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt folgendes Fachgutachten übermittelt. Bei den betroffenen Grundstücken Nr. 380/8 und 380/3 beide KG 76017-St. Michael wurde festgestellt, dass Wald nicht direkt noch indirekt betroffen ist. Gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes des oben angeführten Umwidmungspunktes besteht seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt kein Einwand.

Stellungnahme – Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Amt der Kärntner Landesregierung – 06.08.2024 bzw. 08.08.2024:

12/2024 a): Auf Grundlage der durchgeführten Befundaufnahme zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes mit der Widmungsnummer 12a/2024 wird aus wasserbautechnischer Sicht zusammenfassend festgehalten: Für die gegenständlichen Teilflächen der Grundstücke Nr. 380/3 und 380/8 (KG 20805 Feistritz ob Bleiburg) ist grundsätzlich eine geringe Gefährdung durch Hangwasser – Oberflächenwasser ersichtlich. Im westlichen Eck des Grundstückes 380/8 kann durch zunehmenden Wassereinstau lokal auch eine mäßige Gefährdung abgeleitet werden. Ein Versagenstatbestand gemäß K-ROG 2021 ist aufgrund der derzeitigen Beurteilungsgrundlage nicht gegeben. Aus wasserfachlicher Sicht bestehen somit gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes keine Einwände. Eine Bebauungseignung ist grundsätzlich gegeben. Entsprechende Auflagen zum Schutz vor wasserbezogenen Gefahren sind vom Antragstellenden unter Beachtung der OIB-Richtlinien vorzusehen und im Rahmen des Bauverfahrens zu prüfen. Für die Umsetzung von Maßnahmen wird auf den Leitfaden des BML "Eigenvorsorge bei Oberflächenabfluss" verwiesen.

12/2024 b): Auf Grundlage der durchgeführten Befundaufnahme zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes mit der Widmungsnummer 12b/2024 wird aus wasserbautechnischer Sicht zusammenfassend festgehalten: Für die gegenständlichen Teilflächen der Grundstücke Nr. 380/3 und 380/8 (KG 20805 Feistritz ob Bleiburg) ist grundsätzlich eine geringe Gefährdung durch Hangwasser – Oberflächenwasser ersichtlich. Im westlichen Eck des Grundstückes 380/8 kann durch zunehmenden Wassereinstau lokal auch eine mäßige Gefährdung abgeleitet werden. Ein Versagenstatbestand gemäß K-ROG 2021 ist aufgrund der derzeitigen Beurteilungsgrundlage nicht gegeben. Aus wasserfachlicher Sicht bestehen somit gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes keine Einwände. Ungeachtet dessen können wasserbezogenen Gefahren nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen von Eigenmaßnahmen sind Vorkehrungen zur Risikoreduzierung zu treffen.



Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 26.11.2024 (ha. eingelangt am 28.11.2024)
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 11.12.2024
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 17.12.2024
- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 19.12.2024

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden der Widmungswerberin zur Kenntnis gebracht und von dieser zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 21: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 04.02.2025, TOP 10, betreffend die Umwidmung des Grundstückes Nr. 472/3, KG 76017 St. Michael, Ausmaß: 290 m², von derzeit: „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Wohngebiet“
Widmungspunkt: 9/2024,
Widmungswerber: Mag. Richard Jernej u. Apollonia Jernej

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 10.04.2025,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

9/2024

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 472/3, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 290 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Wohngebiet“

Die planliche Darstellung in der **Anlage 15** bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:



Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 472/3, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 290 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Wohngebiet“ verordnet.

Begründung:

Die neu entstehende Baufläche stellt eine Arrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss bzw. Richtigstellung der Situation und Anpassung an vorhandene Parzellenstruktur dar. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde anschließen.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 07.06.2024 bis 08.07.2024 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung/en eingelangt. Das Kundmachungsverfahren wurde im Zeitraum vom 26.11.2024 bis 07.01.2025 wiederholt. Auch während dieser Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung/en eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 22.05.2024 (ha. eingelangt am 10.06.2024):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss bzw. Richtigstellung der Situation und Anpassung an vorhandene Parzellenstruktur (wie auch im Osten gegeben/vorhanden). Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 26.11.2024 (ha. eingelangt am 28.11.2024)
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 11.12.2024
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 17.12.2024
- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 19.12.2024

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden den Widmungswerbern zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 22: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 04.02.2025, TOP 11, betreffend die Umwidmung von Teilflächen

- a) des Grundstückes Nr. 593/7, KG 76004 Feistritz, Ausmaß: 129 m², 707/4, von dzt. „Bauland-Dorfgebiet“ in „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“
- b) des Grundstückes Nr. 593/7, KG 76004 Feistritz, Ausmaß 20 m², von dzt. „Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet“ in „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“
- c) des Grundstückes Nr. 593/7 (287 m²) und des Grundstückes Nr. .45/1 (2 m²), beide KG 76004 Feistritz, von dzt. „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“

Widmungspunkte: 10/2024 a) bis 10/2024 c,

Widmungswerber: Adam Markovic



Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 10.04.2025,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

10/2024 a)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 593/7, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 129 m² von „Bauland-Dorfgebiet“ in „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“

10/2024 b)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 593/7, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 20 m² von „Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet“ in „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“

10/2024 c)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 593/7, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 287 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ und

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 45/1, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 2 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“

Die planliche Darstellung in den **Anlagen 16a bis 16c** bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es werden nachstehende Umwidmungen von Teilflächen der Grundstücke 593/7 und 45/1, alle KG 76004 Feistritz verordnet:

10/2024 a) – Grst. Nr. 593/7, KG 76004 Feistritz; Ausmaß: 129 m²
Bauland-Dorfgebiet in Grünland-Land- und Forstwirtschaft

10/2024 b) – Grst. Nr. 593/7, KG 76004 Feistritz; Ausmaß: 20 m²
Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet in Grünland-Land- und Forstwirtschaft



St. Michael ob Bleiburg 111
9143 Feistritz ob Bleiburg
TEL 04235 2257 | FAX 04235 2257 - 22

MAIL feistritz-bleiburg@ktn.gde.at
WEB www.feistritz-bleiburg.gv.at
GKZ 20805 | UID ATU47940705

BANKVERBINDUNG
Raiffeisenbank Völkermarkt-Bleiburg eGen
BIC RZKTAT2K546 | IBAN AT73 3954 6000 0190 0554



10/2024 c) – Grst. Nr. 593/7 (287 m²) u. .45/1 (2 m²), beide KG 76004 Feistritz;
Gesamtausmaß: 289 m² Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet

Begründung:

Der Widmungswerber beabsichtigt auf der arrondierten Baulandfläche die Errichtung eines Wohnhauses. Die Verrückung der Baulandfläche stellt eine Verbesserung dar (Einflussbereich Feistritzbach). Widerspricht nicht den Zielsetzungen des ÖEK.

Da es sich um eine Verrückung der Baulandfläche bzw. geringfügige Baulandarrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 07.06.2024 bis 08.07.2024 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung/en eingelangt. Das Kundmachungsverfahren wurde im Zeitraum vom 26.11.2024 bis 07.01.2025 wiederholt. Auch während dieser Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung/en eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung – 22.05.2024 (ha. eingelangt am 10.06.2024):

10/2024 a): Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 10b/2024 (beabsichtigte Umwidmung von Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet in Grünland) wie auch 10c/2024 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Bauland-Dorfgebiet) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Beabsichtigt ist die geringfügige Verrückung bzw. Arrondierung einer vorhandenen unbebauten Baulandfläche im Ortschaftsbereich Oberfeistritz. Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Grenzbereinigungen sowie einer Verbesserung der Situation (Herausnahme des Baulandes aus Gefahrenzonenbereich) zu sehen.

10/2024 b) und c): Die ggst. Begehren 10a - 10c/2024 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Es handelt sich um Flächenabtäusche im Zusammenhang mit Baulandeignung und Grenzbereinigungen. Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: WLV, BFI

Stellungnahme – Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 18.06.2024

(ha. eingelangt am 21.06.2024):

Hinsichtlich der Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg mit Zahl: 031-4-7/2024 vom 18.06.2024 wird zu Pkt. 10/2024 a-c seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt folgendes Fachgutachten übermittelt.

Die Rückwidmung der Punkte 10/2024-a und 10/2024-b von derzeit „Bauland Dorfgebiet“ und „Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet“ in „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Gesamtausmaß von ca. 150m² wird seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt begrüßt, und es bestehen daher keine Einwände. Hinsichtlich des Umwidmungspunktes 10/2024-c wird festgehalten, dass gegen die Flächenumwidmung von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ kein Einwand besteht, da Waldflächen nicht berührt werden. Grund dafür ist, dass für die im Gegenstand befindlichen Parzellen Nr. 593/7, 593/8 und 593/3 alle KG 76004-Feistritz im Zuge eines Teilungsvorhabens zwei Nichtwaldfeststellungen mit Zahl: VK6-FR-4108/2024 (004/2024) vom 28.02.2024 und VK6-FR-4109/2024 (004/2024) vom 29.02.2024 durch die Bezirksverwaltungsbehörde Völkermarkt durchgeführt wurden. Die im Gegenstand befindliche Umwidmungsfläche von ca. 290m² befindet sich somit auf einer durch die Forstbehörde festgestellten Nichtwaldfläche, somit ist Waldfläche nicht weiter betroffen.



Stellungnahme – Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 26.11.2024

(ha. eingelangt am 28.11.2024):

Die Rückwidmung der Punkte 10/2024-a und 10/2024-b von derzeit „Bauland Dorfgebiet“ und „Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet“ in „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Gesamtausmaß von ca. 149 m² wird seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt befürwortet, und es besteht daher kein Einwand.

Hinsichtlich des Umwidmungspunktes 10/2024-c wird festgehalten, dass gegen die Flächenumwidmung von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ kein Einwand besteht, da Waldflächen nicht berührt werden. Grund dafür ist, dass für die im Gegenstand befindlichen Parzellen Nr. 593/7 und 45/1 alle KG 76004-Feistritz im Zuge eines Teilungsvorhabens zwei Nichtwaldfeststellungen mit Zahl: VK6-FR-4108/2024 (004/2024) vom 28.02.2024 und VK6-FR-4109/2024 (004/2024) vom 29.02.2024 durch die Bezirksverwaltungsbehörde Völkermarkt durchgeführt wurden. Die Nichtwaldfeststellungen wurden noch auf die damals vorliegenden Parzellen Nr. 593/7, 593/8 und 593/3 alle KG 76004-Feistritz ausgesprochen. Die im Gegenstand befindliche Umwidmungsfläche von ca. 289 m² befindet sich somit auf einer durch die Forstbehörde festgestellten Nichtwaldfläche, somit ist Waldfläche nicht weiter betroffen. Gegen die geplante Flächenumwidmung besteht kein Einwand.

Stellungnahme – Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd vom 01.07.2024:

10a/24, 10b/24 Bei den gegenständlichen Umwidmungsflächen handelt es sich um Rückwidmungen in „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ und ist eine Gefahrenbeurteilung nicht erforderlich.

10c/24 Die zur Umwidmung in Bauland-Dorfgebiet vorgesehene Grundstücksfläche liegt zu einem Teil in der Gelben Gefahrenzone des Feistritzbaches bei Bleiburg. Im Bereich der Gelben Gefahrenzone ist beim Bemessungsereignis mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen zu rechnen. Diese Gefährdungen können bei Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben auf ein vertretbares Maß verringert werden. Eine Angabe genauer Druckverhältnisse, Ablagerungs- u. Abflusshöhen und Erosionstiefen ist vom Bauvorhaben abhängig und kann nur an Hand konkreter Unterlagen erfolgen. Nachdem durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann, ist die in der Gelben Gefahrenzone liegende Grundstücksfläche für eine Umwidmung geeignet.

Stellungnahme – Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd vom 17.12.2024:

10a,b/24 Bei den gegenständlichen Umwidmungsflächen handelt es sich um Rückwidmungen in „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ und ist eine Gefahrenbeurteilung nicht erforderlich. 10c/24 Die zur Umwidmung in Bauland-Dorfgebiet vorgesehene Grundstücksfläche liegt zu einem Teil in der Gelben Gefahrenzone des Feistritzbaches bei Bleiburg. Im Bereich der Gelben Gefahrenzone ist beim Bemessungsereignis (HQ100 zuzüglich Geschiebe) mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen bis zu 70 cm Höhe zu rechnen. Diese Gefährdungen können bei der Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben dann auf ein vertretbares Maß verringert werden, wenn die Bebauungsdichte der in der Gelben Gefahrenzone liegenden Grundstücksflächen gering gehalten wird, Abflusskorridore für den Hochwasserfall freigehalten werden und die zu erwartenden Abfluss- und Ablagerungshöhen, Abflussdrücke und Erosionstiefen berücksichtigt werden. Eine Angaben genauer Abfluss- und Ablagerungshöhen, Druckverhältnisse und Erosionstiefen ist von der Art des Bauvorhabens abhängig und kann nur an Hand konkreter Unterlagen erfolgen.

Nachdem durch Vorkehrungen und geeignete bauliche Maßnahmen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann, sind die in der Gelben Gefahrenzone liegenden Grundstücksflächen grundsätzlich für eine Umwidmung geeignet. Es wird empfohlen, vor der Detailplanung von Bauvorhaben das Einvernehmen mit der Wildbach- und Lawinenverbauung herzustellen.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:



St. Michael ob Bleiburg 111
9143 Feistritz ob Bleiburg
TEL 04235 2257 | FAX 04235 2257 - 22

MAIL feistritz-bleiburg@ktn.gde.at
WEB www.feistritz-bleiburg.gv.at
GKZ 20805 | UID ATU47940705

BANKVERBINDUNG
Raiffeisenbank Völkermarkt-Bleiburg eGen
BIC RZKTAT2K546 | IBAN AT73 3954 6000 0190 0554



- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 11.12.2024
- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 19.12.2024

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 23: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 04.02.2025, TOP 13, betreffend die Umwidmung des Grundstückes Nr. 438/37, KG 76022 Unterort, Ausmaß: 337 m², von derzeit „Grünland-Veranstaltungsstätte“ in „Grünland-Schutzhütte“
Widmungspunkt: 26/2024, Widmungswerber: Kameradschaft der Kärntner Bergwacht/Petzen

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 10.04.2025,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

26/2024

Umwidmung des Grundstückes Nr. 438/37, KG 76022 Unterort im Gesamtausmaß von 337 m² von „Grünland-Veranstaltungsstätte“ in „Grünland-Schutzhütte“

Die planliche Darstellung in der **Anlage 17** bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung des Grundstückes Nr. 438/37, KG 76022 Unterort im Gesamtausmaß von 337 m² von „Grünland-Veranstaltungsstätte“ in „Grünland-Schutzhütte“ verordnet.

Begründung:

Die Umwidmung des Grundstücks soll zur Errichtung einer neuen Schutzhütte für die Kärntner Bergwacht dienen und befindet sich im unmittelbaren Nahbereich der Bergstation der Petzen



St. Michael ob Bleiburg 111
9143 Feistritz ob Bleiburg
TEL 04235 2257 | FAX 04235 2257 - 22

MAIL feistritz-bleiburg@ktn.gde.at
WEB www.feistritz-bleiburg.gv.at
GKZ 20805 | UID ATU47940705

BANKVERBINDUNG
Raiffeisenbank Völkermarkt-Bleiburg eGen
BIC RZKTAT2K546 | IBAN AT73 3954 6000 0190 0554



Bergbahnen. Die Errichtung von infrastrukturell notwendigen Einrichtungen in gegenständlichem Bereich auf Basis einer spezifischen Grünlandwidmung stellt keinen Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg dar. Der Neubau dieser Schutzhütte liegt im öffentlichen Interesse und ist die Stationierung der Ktn. Bergwacht auf der Petzen für die Gemeinde unverzichtbar.

Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 26.11.2024 bis 07.01.2025 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 18.11.2024 (ha. eingelangt am 02.12.2024):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Beabsichtigt ist die Errichtung einer neuen Schutzhütte aufgrund diverser "Ungereimtheiten" bei dem bestehenden Altobjekt, wobei diverse Sanierungen/Ergänzungen lt. Auskunft der Widmungswerber bzw. der Gemeinde nicht (mehr) durchführbar sind. Lt. Auskunft der Gemeinde gibt es mit der Grundeigentümerin (Petzen Bergbahnen GmbH) ein Vertragsverhältnis zur Errichtung einer neuen Schutzhütte, welche lt. Auskunft der Gemeinde im öffentlichen Interesse liegt. Seitens der Fachabteilung darf festgestellt werden, dass es sich um einen Teilbereich der Widmungskategorie Grünland-Veranstaltungsstätte im unmittelbaren Nahbereich der Bergstation handelt. Die Errichtung von infrastrukturellen notwendigen Einrichtungen im Bereich der Bergstation auf Basis von spezifischen Grünlandwidmungen ist kein Widerspruch ÖEK. Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: Abt. 8 – UA Naturschutz

Stellungnahme – Abt. 8 – Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 10.01.2025 (ha. eingelangt am 16.01.2025):

...Aufgrund der Lage zwischen den bestehenden Gebäuden (Liftstation bzw. Veranstaltungshütten) und des geringen Flächenausmaßes werden aus naturschutzfachlicher Sicht keine absoluten Versagungsgründe gegen die geplante Umwidmung geltend gemacht.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auf Grund der Lage in der Freien Landschaft und der spezifischen Grünlandwidmung für bauliche Anlagen eine naturschutzfachliche Bewilligung einzuholen ist. Weiters ist für das nachfolgende Naturschutzverfahren unter Einreichung der üblichen Unterlagen eine Stellungnahme seitens eines geologischen SV beizubringen (Wasserschongebiet!). Auf ist ggf. ein wasserrechtliches Einreichprojekt einzureichen (Abklärung BH Völkermarkt, Wasserrecht) und es sind Angaben über die Nachnutzung des bestehenden „Altobjektes“ (bisherige Schutzhütte) zu treffen...

Stellungnahme – Abt. 8 – Geologie und Gewässermonitoring, Amt der Kärntner Landesregierung vom 18.12.2024 (ha. eingelangt am 12.01.2025):

Mit Hinweis auf die im Jahr 2022 durchgeführte Beurteilung zum Umwidmungspunkt 9/2022 Blatt E.3 wird der ggst. Umwidmungsantrag abgelehnt.

Stellungnahme – Abt. 8 – Geologie und Gewässermonitoring, Amt der Kärntner Landesregierung vom 04.02.2025:

Bezugnehmend auf die Stellungnahme vom 18.12.2024 hinsichtlich oben angeführten Widmungspunkt und die heutige Besprechung am Gemeindeamt mit Vertretern der Bergwacht (Obmann Moser, Gunzer) sowie der Grundeigentümerin Petzen Bergbahnen GmbH (GF Skuk) und dem Bürgermeister, wird nachstehendes ergänzt bzw. festgestellt:



Aufgrund von massiven Widerständen der Grundeigentümer am bestehenden Standort, besteht seitens der Ktn. Bergwacht die Möglichkeit, auf dem Grundstück Nr. .438/37, KG 76022 Unterort der Petzen Bergbahnen ein neues Gebäude zu errichten.

Aus geologischer Sicht wird wiederholt draufhingewiesen, dass die Petzen eine sehr sensible Zone für die Trinkwasserversorgung darstellt und daher jegliche Erweiterung im Bereich rund um die Bergstation Petzen sehr kritisch bewertet wird.

Im gegenständlichen Fall ist jedoch eine Sanierung des Bestandsgebäudes nicht möglich und soll mit gegenständlichen Umwidmungsantrag auch ein Neubau für die Bergwacht ermöglicht werden.

Aus diesem Grund wird der Umwidmungsantrag positiv beurteilt und werden im Rahmen des noch erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geeignete Auflagen vorgeschlagen, welche dem Schutz des Grundwassers dienen sollen.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 26.11.2024 (ha. eingelangt am 28.11.2024)
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 11.12.2024
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 18.12.2024
- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 19.12.2024
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 19.12.2024 (ha. eingelangt am 20.12.2024)

Alle Stellungnahmen wurden dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 24: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 04.02.2025, TOP 14, betreffend den Abschluss eines Wärmelieferungsvertrages mit der Bioenergie Petzen GmbH für Zwecke des Heizungsanschlusses an das neue Gebäude der Kindertagesstätte.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg schließt mit der Bioenergie Petzen GmbH, Sitz: 9143 Feistritz ob Bleiburg 40, einen Wärmelieferungsvertrag (Anschluss und Wärmelieferung) für das geplante Neugebäude der Kindertagesstätte in St. Michael ob Bleiburg ab.

WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG

(siehe **Anlage 18** zur heutigen Niederschrift)

Die haushaltsrechtliche Bedeckung ist im FVA unter dem Ansatz 240100/061000 (Neubau KITA/Anlage im Bau) gegeben.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung für die laufenden Kosten ist im FVA unter dem Ansatz 240100/600300 (KITA/Fernwärme) gegeben.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

Anmerkung der AL:

GR Ing. Martin Tschernko erklärt sich bei diesem TOP für befangen, verbleibt jedoch im Sitzungssaal.



zu Punkt 25: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 18.03.2025, TOP 1, betreffend die Umwidmung von Teilflächen

a) des Grundstückes Nr. 148, KG 76017 St. Michael, Ausmaß 273 m², von dzt. „Grünland-Kinderspielplatz“ in „Grünland-Nebengebäude“

b) des Grundstückes Nr. 148, KG 76017 St. Michael, Ausmaß 587 m², von derzeit „Grünland-Kinderspielplatz“ in „Grünland-Garten“

c) des Grundstückes Nr. 1015, KG 76017 St. Michael, Ausmaß 134 m², von derzeit „Grünland-Kinderspielplatz“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“

Widmungspunkte: 1/2025 a) bis 1/2025 c)

Widmungswerber: Hubert und Helga Silan

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 10.04.2025,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

1/2025 a)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 148, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 273 m² von „Grünland-Kinderspielplatz“ in „Grünland-Nebengebäude“

1/2025 b)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 148, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 587 m² von „Grünland-Kinderspielplatz“ in „Grünland-Garten“

1/2025 c)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1015, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 134 m² von „Grünland-Kinderspielplatz“ in „Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche“

Die planliche Darstellung in den **Anlagen 19a bis 19c** bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz



Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es werden nachstehende Umwidmungen von Teilflächen der Grundstücke Nr. 148 und 1015, KG 76017 St. Michael verordnet:

1/2025 a) – Grst. Nr. 148, KG 76017 St. Michael; Ausmaß: 273 m²
Grünland - Kinderspielplatz in Grünland – Nebengebäude

1/2025 b) – Grst. Nr. 148, KG 76017 St. Michael; Ausmaß: 587 m²
Grünland - Kinderspielplatz in Grünland – Garten

1/2025 c) – Grst. Nr. 1015, KG 76017 St. Michael; Ausmaß: 134 m²
Grünland - Kinderspielplatz in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche

Begründung:

Bei gegenständlichen Umwidmungen handelt es sich um eine unmittelbare Nutzungszuordnung eines lange bestehenden Nebengebäudes sowie eines Naturgartens und der anschließenden Verkehrsfläche. Kein Widerspruch zum ÖEK.

Da es sich um spezifische Grünland-Widmungen und einer Richtigstellung von Verkehrsflächen handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 28.01.2025 bis 26.02.2025 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung/en eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung – 17.02.2025 (Widmungen online eingelangt am 17.03.2025):

1/2025 a):

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 1b/2025 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland-Kinderspielplatz in Grünland-Garten) und 1c/2025 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland-Kinderspielplatz in Verkehrsfläche) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Es handelt sich um eine unmittelbare Nutzungszuordnung eines (bereits seit Jahrzehnten) bestehenden Nebengebäudes (ursprünglich Kinderspielplatz mit Treffpunkt Dorfgemeinschaft) wie auch eines Naturgartens (Naturgarten "Silan") sowie der anschließenden/vorbeiführenden Verkehrsfläche. Der "Naturgarten Silan" wird von diversen Vereinen für Veranstaltungen/Informationen/Lehrpfad usw. genutzt.

Da es sich um spezifische Grünlandnutzungen (auch vormals Kinderspielplatz) handelt, ist kein Widerspruch zum ÖEK gegeben. Ergebnis: Positiv

1/2025 b) und c):

Die Begehren 1a - 1c/2025 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Richtigstellung der Nutzung entsprechend. Siehe 1a/2025. Kein Widerspruch zum ÖEK. Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 30.01.2025 (ha. eingelangt am 03.02.2025)
- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 17.02.2025
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 12.03.2025

Alle Stellungnahmen wurden den Antragstellern zur Kenntnis gebracht.



Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 26: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 18.03.2025, TOP 2, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Straßenbaumaßnahmen 2025.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der Auftrag für die Durchführung nachfolgender **Straßenbaumaßnahmen** wird auf Grundlage des Vergabevorschlages des technischen Baudienstes der Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt, ASV Ing. Valentin Breitnegger vom 26.02.2025 bzw. des/der Angebote/s vom 20.02.2025 an die **Firma Kostmann GesmbH**, Burgstall 44, 9433 St. Andrä, vergeben:

Gonowetz:

- Aufschließungsstraße sog. „Gorensek-Gründe“ (neu: Kuster)
Asphaltierung u. Entwässerung

Lettenstätten:

- Bereich Kraiger Karl u. Michael; Sanierung und Erweiterung, Entwässerung
- Bereich Wautsche/Kitzinger; Asphaltierung eines Teilstücks

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 74.114,11 (inkl. MwSt.).

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes in der Direktvergabe durchgeführt.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung ist im FVA (Finanzierungsvoranschlag) unter der VA-Stelle 61200/002000 (Gemeindestraßen/Straßenbauten) – max. € 80.000,00 – gegeben.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

Die öffentliche Sitzung wird um 20:05 Uhr offiziell geschlossen.

